

## **Erneute Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 in Menden (Sauerland)**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.03.2026**

#### **I.**

#### **Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/23/296) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

#### **2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:**

*2.1. Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ - Teil 2, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (...), als Satzung auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen:*

- *§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),*
- *§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),*
- *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie*

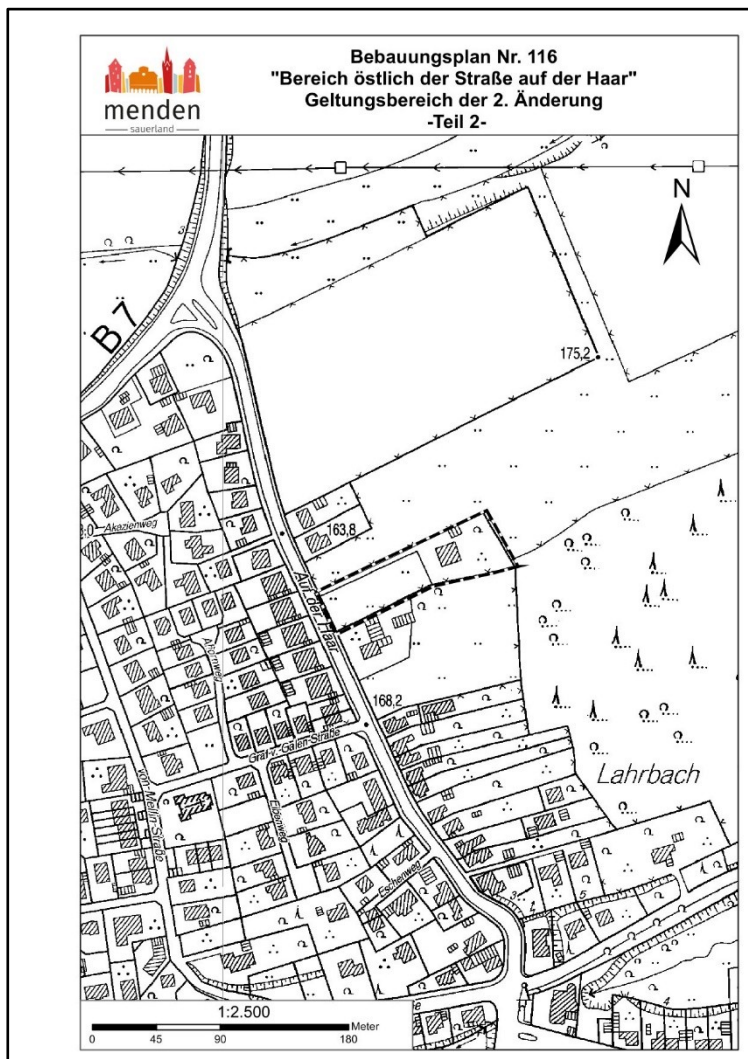
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).*

*2.2. Die beigefügte Begründung des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 (...), der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB (...), die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (...), das Gutachten der Baugrunderkundung mit der Aktennotiz (...) sowie das Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten (...) werden gebilligt.*

### **3. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB:**

*3.1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 auszufertigen und gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.*

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2, ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



## II.

### **Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 12.12.2023 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 666) verfahren.

## III.

### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Aufgrund einer fehlerhaften Angabe bei der Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatt Nr.3 des Märkischen Kreises am 17.01.2024 erschienen ist, gemäß §10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.116, 2.Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 17.01.2024** in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 116, 2. Änderung, Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“, Teil 2 liegt weiterhin mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereit :

**Montag bis Mittwoch      von 8:15 bis 12:30 Uhr**

**Donnerstag                      von 8:15 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr**

**Freitag                              von 8:15 bis 12:30 Uhr**

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungsplaene-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

## Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungspflichtige ist die Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland). Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 10.03.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Manuela Schmidt

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.